

Thomas Mörsberger

Sündenbock-Suche oder Fehleranalyse? Zu den Reaktionen auf spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung durch Jugendämter, Justiz und Medien

Wird in den Medien von Gewalttaten gegen Kinder berichtet, so reagiert die Öffentlichkeit mit Abscheu und Empörung. Es wäre auch ein Armutszeugnis, wenn dies nicht so passierte. Man müsste sich Sorgen machen um den Seelenzustand unserer Gesellschaft. Geht es aber um die Konsequenzen, sind die Reaktionen eher geprägt durch Hilflosigkeit. Oder aber man sucht nach Sündenböcken¹. Wahrscheinlich hängt beides zusammen. Jedenfalls hat man den Eindruck, dass sich das übliche Muster stetig wiederholt: Erst kommt die Empörung, dann der Ruf nach Bestrafung, die pauschale Schuldzuweisung an irgendwen, vielleicht ein Strafverfahren, selten eine Verurteilung und zuletzt das Achselzucken, dass solches eben immer wieder passiere.

Demgegenüber ist der fachliche Diskurs zum Thema Kindesmisshandlung² bzw. Kindeswohlgefährdung in den letzten Jahren profiliert geworden³. Auch der interdisziplinäre Dialog wurde verstärkt, mit mehr oder weniger Erfolg. Wir wissen jedenfalls sehr viel mehr als zu früheren Zeiten über die Ursachen von Gewalt an Kindern, auch über Erkennungsmerkmale, fachlich-methodische Varianten der Intervention, Möglichkeiten der Behandlung, und zwar sowohl von Opfern wie von Tätern⁴. Um die Opfer zu schonen, werden bei den Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen meist sensibler als früher durchgeführt, erleichtert durch entsprechende gesetzliche Neuregelungen in der StPO (u.a. § 247 a). In Jugendämtern sind detaillierte Handlungsanweisungen entwickelt worden, was bei welchen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu tun ist. Ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wurden einschlägige Vorgaben eingefügt (§ 8 a).

Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung bzw. -tötung waren der Ausgangspunkt für die Initiativen in der Kinder- und Jugendhilfe. Bei einigen dieser Fälle hatte man Strafverfahren gegen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet. Die in diesem Zusammenhang entstandene Debatte um die strafrechtliche Garantenpflicht hat allerdings eher zu Verunsicherungen geführt denn zu mehr Klarheit⁵. Die tatsächliche Bedeutung der Garantenpflicht für dieses Arbeitsfeld ist zudem in fachlicher wie auch in rechtsdogmatischer Hinsicht überbewertet worden. Aber manchenorts haben die entstandenen Diskussionen dazu geführt, dass die Problematik offensiver angegangen wird, und zwar sowohl fachintern in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in den Medien und bei der Justiz⁶.

¹ Metapher aus dem Alten Testament. Im Buch Mose wird berichtet, dass Aaron von Gott beauftragt wurde, einem Bock „alle Missetaten aufzuerlegen“ und ihn dann in die Wüste zu verbringen. Auch in anderen Religionen gibt es die mythische Vorstellung, dass Sünden auf Tiere übertragen und so entfernt werden können.

² Hier wie in Teilen der Literatur auch als Oberbegriff verwendet für Kindesvernachlässigung und -missbrauch.

³ Siehe u.a. den Sammelband von *Deegener/Körner* (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen 2005. Eine gute Übersicht zur Thematik allgemein unter dem Stichwort „Kinderschutz“ gibt *Reinhard Wolff*, in: *Kreft/Mielenz, Wörterbuch Soziale Arbeit*, Weinheim 2005, S. 509 m. w. Nachw.

⁴ Besonders zu empfehlen: Kinderschutzzentrum Berlin, Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen, 8. Aufl. 2000.

⁵ Siehe dazu z.B. die Hinweise in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, hrsg. von der *Freien und Hansestadt Hamburg*, Februar 2004; dazu *Plewig*, in diesem Heft, S.486.

⁶ Z.B. das sog. „*StädteTag-Papier*“, JAmt 2003, S. 226 ff.

1 Die Ausgangsfrage

Die gewachsene Sensibilität und Aufmerksamkeit kann und sollte als Chance genutzt werden, mehr als bislang für die Entwicklung wirksamer Präventionsstrategien zu tun und sich für besonnene Reaktionsmuster zu engagieren. Sensibilität und Aufmerksamkeit alleine genügen aber nicht.

Natürlich ist die in der Überschrift dieses Beitrags formulierte Alternative zwischen Sündenbock-Suche und Fehleranalyse suggestiv und stellt keine echte Alternative dar. Niemand wird sich dafür einsetzen wollen, dass lediglich nach Sündenböcken gesucht wird. Die Frage – und zugleich Leitfrage dieses Beitrages – ist aber, ob nicht manche Reaktionsweisen auf bekannt gewordene Gewaltakte gegen Kinder letztlich – gewollt oder ungewollt – doch eher der Sündenbock-Suche dienen als einer Strategie, die an der Qualifizierung effektiver Fehleranalysen orientiert sind.

Zunächst soll dazu – gewiss in subjektiver Perspektive – dargestellt werden, wie auf spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung typischerweise (?) von Seiten der Medien reagiert wird bzw. wie wiederum auf die Medienberichterstattung Jugendämter und Justizbehörden reagieren. In einem zweiten Abschnitt werden die besonderen Schwierigkeiten (und Risiken) benannt, mit denen es Institutionen zu tun haben, die Aufgaben im Hinblick auf den Kinderschutz wahrnehmen. Zuletzt soll es darum gehen, inwieweit Erfahrungen aus anderen Fachdisziplinen zum Thema „Fehleranalyse“ dazu beitragen können, neue Impulse für die Praxis des Kinderschutzes zu geben. Angesichts der Komplexität der Fragestellung bzw. Thematik kann es dabei nur um Anstöße gehen, nicht um eine umfassende Darstellung und schon gar nicht um eine Art Handlungsanweisung.

2 Reaktionen auf Kindesmisshandlung

Früher war es so, dass sich der Zorn in der Öffentlichkeit fast ausschließlich gegen die jeweiligen Täter richtete, nicht selten sogar in hemmungslosen Rachephantasien. Mittlerweile ist in dieser Hinsicht ein gewisser Wandel festzustellen. Sofern es sich nicht gerade um einen extrem sadistischen Triebtäter handelt, wird der Blick schneller und öfter als früher vom Misshandler abgewandt, wird erkannt, dass allgemeine Überforderung oder besondere Umstände die ansonsten nicht nachvollziehbaren Taten zumindest mit verursacht haben. Da aber trotzdem – zur Sicherung des seelischen Gleichgewichts – ein Schuldiger gesucht wird, beginnt alsbald die Suche nach möglicherweise Mitschuldigen. So wird heutzutage in den Medien nach bekannt gewordenen Misshandlungsfällen regelmäßig gefragt, warum denn „die Behörden“ versagt hätten. Oft wird dies auch gar nicht mehr gefragt, es wird vielmehr einfach unterstellt. Wird darauf einigermaßen geschickt reagiert, verliert sich in den aktualitätsorientierten Medien allerdings in aller Regel bald das Interesse, sei dies nun berechtigt oder nicht.

2.1 „Osnabrück-Fall“

In Osnabrück war Mitte der 90er Jahre ein sechs Monate alter Säugling infolge grober Vernachlässigung an Unterernährung gestorben. Die Staatsanwaltschaft warf in der Anklageschrift der im ASD für die Familie zuständigen Sozialarbeiterin der Stadt vor, sie hätte nach einer im Krankenhaus behandelten Windeldermatitis die weitere Entwicklung des Kindes zu wenig kontrolliert und obwohl auf ihre Vermittlung hin zwischenzeitlich eine Sozialpädagogische Familienhelferin ihre Arbeit bei der Familie aufgenommen hatte, sei sie mitschuldig geworden am Tod des Kindes. In erster Instanz wurde sie vom Amtsgericht Osnabrück wegen fahrlässiger

Tötung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80,- DM auf Bewährung verurteilt, in zweiter Instanz freigesprochen. Das Oberlandesgericht Oldenburg hob das Urteil aber teilweise auf und verwies das Verfahren zur weiteren Beweisaufnahme zurück ans Landgericht. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren dann allerdings eingestellt⁷. Obwohl die Einstellung des Verfahrens nach Kenntnis der Einzelheiten dieses Prozesses bzw. der mündlichen Begründung des OLG-Beschlusses als Freispruch zu werten war, wird der Osnabrück-Fall bis heute in seiner fachlichen Bewertung kontrovers diskutiert⁸. Erstmals kam mit diesem Verfahren das Rechtsinstitut der „Garantenpflicht“ in die Diskussion. Für Juristen ansonsten vertrautes Terrain, spielte es in der gesamten Literatur zum Arbeitsfeld des Jugendamtes bis dato keine Rolle, und wohl nicht ganz zu Unrecht⁹.

Anders als in einigen nachfolgenden Fällen hat im Osnabrück-Fall die politische Spitze der Stadt die angeklagte Mitarbeiterin unterstützt, also z.B. die nicht unerheblichen Anwaltskosten (für drei Instanzen!) übernommen. Während die Presse zunächst die angeklagte Sozialarbeiterin als schuldig vorverurteilt hatte, wurden im Laufe des Verfahrens die Einschätzungen revidiert, die Angeklagte mit dem Freispruch in zweiter Instanz auch öffentlich rehabilitiert. Als es im Revisionsverfahren „nur“ noch zu einer Rücküberweisung und dann zur Einstellung des Verfahrens kam, fand sich in der Presse nur noch eine kleine Randnotiz. Dem entspricht eine symptomatische Beobachtung am Rande: Solange eine Verurteilung im Raum stand, waren in den Gerichtsfluren Osnabrücks die Fernsehkameras aufgebaut; als sich der Freispruch anbahnte, war kaum noch ein Journalist zu entdecken.

2.2 „Stuttgart-Fall“

Ein zweieinhalb-jähriges Kind wurde von seinem Babysitter zu Tode geschüttelt, nachdem es bereits zuvor zu wiederholten Misshandlungen durch die Mutter, den Lebensgefährten der Mutter und den Babysitter gekommen war. Fast zwei Jahre lang hatte das Kleinkind mit seiner Mutter bis zwei Monate vor seinem Tod in einer Stuttgarter Mutter-Kind-Einrichtung gelebt. Dem ASD Mitarbeiter eines norddeutschen Kreisjugendamtes wurde vorgeworfen, er habe es versäumt, das Jugendamt Stuttgart sowie weitere am Fall Beteiligte über die Hintergründe und die Risiken des Falls „lückenlos“ zu informieren. Dort hatte die Mutter vor ihrem Umzug in den Raum Stuttgart im Rahmen von Sozialhilfeleistungen auch mit dem Jugendamt in Kontakt gestanden, das auch durch Gutachten (im Zusammenhang der Sozialhilfeleistungen) von den gravierenden Verhaltensdefiziten der Mutter wusste. Nachdem die zuständige Kammer die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt hatte, entschied das Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren anders¹⁰. Im anschließenden Verfahren vor dem Landgericht wurde der Sozialarbeiter des Kreisjugendamtes nicht wegen fahrlässiger Tötung, sondern „nur“ wegen fahrlässiger Körperverletzung für schuldig befunden. Ein mitangeklagter Mitarbeiter der Stuttgarter Einrichtung wurde freigesprochen.

⁷ Ausführliche Dokumentation in: *Mörsberger/Restemeier* (Hrsg.), *Helfen mit Risiko*, Neuwied-Kriftel 1997.

⁸ Vgl. u.a. die Kontroverse *Mörsberger/Salgo*, dokumentiert in: SPI (Hrsg.), *Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle*, München 2001.

⁹ Zur Bewertung der Bedeutung der Garantenpflicht für die Sozialarbeit s. *Albrecht*, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), *Verantwortlich Handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung* („Saarbrücker Memorandum“), Köln 2004, S. 183 ff.

¹⁰ OLG Stuttgart, ZfJ 1998, S. 382.

Diese Entscheidung¹¹, die nicht angefochten wurde, hinterließ juristisch erhebliche Verwirrung, da zentrale Aussagen des OLG-Beschlusses in diametralem Gegensatz zur Urteilsbegründung des Landgerichts standen. Auch die Presse verhielt sich wohl deshalb zurückhaltend.

2.3 „Saarbrücken-Fall“

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs an dem kleinen M. aus Saarbrücken wurde in den Medien kritisch nachgefragt, ob nicht das zuständige Jugendamt sehr viel früher die eklatanten Missstände bei der Pflegefamilie, die mittlerweile zu Tage getreten waren, hätte entdecken müssen. Zwar war es letztlich dieses Jugendamt, das die entscheidenden Hinweise gab, durch die dann auch der Mord an dem damals seit über einem Jahr vermissten Pascal Z. aufgedeckt werden konnte, denn diejenigen, die dieses Mordes verdächtigt werden (das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen), hatten sich auch an M vergangen. Auf großes Unverständnis stieß die Meldung, dass die Hauptverdächtige im Fall Pascal Z. offenbar durch das Jugendamt über längere Zeit als Pflegemutter „akzeptiert“ worden war. Zwar wurde zugleich bekannt, dass diese Hauptverdächtige, Pächterin einer Gaststätte, auch als Schöffin in gerichtlichen Verfahren tätig gewesen war, aber man schüttelte angesichts der zunehmend bekannt werdenden Zustände in der betreffenden Gaststätte den Kopf, dass nicht schon früher interveniert worden war. Der Verdacht, dass hier möglicherweise dienstliche Pflichten verletzt worden sein könnten, war so stark, dass die Behördenspitze Führungskräfte des Jugendamts in andere Funktionen versetzte. Es sollte unvoreingenommen geprüft werden, ob Fehler gemacht wurden, und zwar auch unabhängig von der Frage, ob dies nun einzelnen Bediensteten des Jugendamts zum Vorwurf gemacht werden müsste. Im März 2003 kündigte der Stadtverbandspräsident an, er wolle „mehr als nur rückhaltlose Aufklärung“, sondern die aufgetauchten grundsätzlichen Fragen in einer Expertenkommission bearbeiten lassen, um damit in der langfristig anzulegenden Aufarbeitung Unterstützung zu erfahren. Es sollten fachliche (und juristische) Hinweise gegeben werden, damit die für diesen Problembereich in besonderer Weise verantwortlichen Stellen auf sicherer Basis neue Initiativen entwickeln könnten, die den Schutz der Kinder vor Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch in Zukunft effektiver und nachhaltiger machen.

Diese Strategie, Angriffe in der Form aufzugreifen, dass – ungeachtet der Überprüfung des Einzelfalles – eine fachliche Offensive gestartet wird, die – auf der Basis des von der Kommission verfassten „Saarbrücker Memorandums“¹² zu einem „Masterplan Kinderschutz“ geführt hat, hat allenthalben überzeugt. Zwar war auch in Saarbrücken unter den Fachkräften zunächst erhebliche Verunsicherung festzustellen. Zu hart hatte die Presse vorab „ausgeteilt“, hatte man den Eindruck einer Vorverurteilung. Das Stigma einer Behörde, die sich den besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen nicht stellt, konnte aber beseitigt werden. Der Nebeneffekt: Inzwischen wurde auch die Kooperation mit den anderen beteiligten Stellen (Polizei, Familiengericht, freie Träger u.a.m.) auf neue Füße gestellt.

2.4 „Hamburg-Fall“

Besondere Empörung wurde laut, als im März 2005 in Hamburg die siebenjährige Jessica verhungert war. Die Besonderheit im Hamburger Fall: Hier geriet insbesondere die Schulverwaltung ins Kreuzfeuer der Kritik. Ihr wurde vorgeworfen, dass sie nichts unternommen habe, als

¹¹ LG Stuttgart Az. I (15) KLs113Js 26273/96 vom 17.9.1999.

¹² *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* (Hrsg.), *Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung* („Saarbrücker Memorandum“), Köln 2004.

das Kind nicht mehr in der Schule auftauchte. Aber auch die Jugendbehörde wurde angegriffen. Allerdings wurde in Hamburg bald deutlich, dass es offenbar nicht damit getan ist, die Sorge um Nachbarskinder auf Behörden abzuschieben. Was nicht heißt, dass die internen Überprüfungen damit beendet wären, wie bestimmte Aufgaben besser als bislang durchgeführt werden könnten. Aber nach und nach scheint sich herumzusprechen: Ganz so einfach liegen die Dinge nicht, kann sich die Gesellschaft nicht dadurch der Verantwortung entziehen, indem sie „Aufpasserpflichten“ bei Behörden erwartet, die weder rechtlich noch durch die tatsächlichen Möglichkeiten gedeckt wären.

Es ist allerdings auch nicht damit getan, die Aufgabe der Jugendämter verständnisvoll zu vergleichen mit einer „Gratwanderung“, mit „Drahtseilakten“, sie als „Dilemma“ zu kennzeichnen. Damit drückt sich eher eine wohlwollende Hilflosigkeit aus als dass ein Beitrag geleistet würde zu verstehen, um was es geht, wie zur Verhinderung solch schrecklicher Ereignisse mehr getan werden kann. Nicht mit Appellen kann Veränderung geschaffen werden, sondern nur mit nüchterner Analyse – und durch Förderung von konsequenten Lernprozessen.

3 Helfen mit Risiko: Zu den besonderen Anforderungen in Fällen von Kindesmisshandlung

3.1 In der Praxis der Jugendhilfe ist die größte Schwierigkeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung weniger die abstrakte Deduktion, was als Gefährdung im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, sondern vielmehr die – alltägliche – Erfahrung, dass man zwar Misshandlung, Vernachlässigung oder auch Missbrauch befürchten muss, vielleicht ahnt, möglicherweise Verdacht geschöpft hat, aber nicht genau weiß, was passiert ist, was derzeit passiert oder noch passieren könnte. Und: In der Einschätzung, was Kindeswohl konkret bedeutet, ist immer wieder die Alternative klar zu benennen und abzuwägen mit der Möglichkeit, dass das Problem von den „eigentlich“ Verantwortlichen bewältigt werden sollte. „Im Zweifel“ Kinder einfach aus ihrer vertrauten Umgebung herauszunehmen, kommt sowohl aus rechtsstaatlichen wie auch fachlichen Gesichtspunkten (die Effekte wären nicht absehbar) nicht in Betracht. In der Phase der Informationsgewinnung werden auch die Weichen gestellt, welche praktischen Veränderungsmöglichkeiten gemeinsam entwickelt werden könnten. Anders als in der Diagnose des Gutachters kann es nämlich sein, dass mit der Art der „Ermittlung“ genau die Veränderungsmöglichkeit versperrt wird, die man mit der Bestellung eines Gutachtens bzw. auf der Basis umfassender Faktenermittlung eigentlich auf den Weg bringen wollte. Es kann sein, dass zwar „alles“ bekannt wird über einen Fall, dass aber die aufgrund dieses Wissens erstellte Prognose dadurch seine Wirkung verfehlt, dass die Art und Weise, wie die „Sachverhalts-Ermittlungen“ vorgenommen wurden, die Kooperationsbereitschaft und Veränderungschancen verschüttet wurden.

3.2 Vielfach heißt es, der Datenschutz behindere den wirksamen Schutz von Kindern gegen Misshandlung. Diese Einschätzung beruht aber auf einem Missverständnis. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers sind nicht etwa als Begrenzung des Schutzes oder der Hilfe für Kinder und Jugendliche zu verstehen, sondern als integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes von Jugendhilfe, das in seiner Zielorientierung eben diesem Schutz dienen soll. Anders formuliert: Der Datenschutz behindert die effektive Hilfe nicht, sondern erleichtert sie. Also sind bestimmte Prinzipien auch einzuhalten, denn ihre Wirkung können sie nur entfalten, wenn sie zuverlässig beachtet werden.

3.3 Zuwenig Beachtung wird in der Beurteilung durch die Strafjustiz auf den Aspekt der Zugangsmöglichkeit zu Familien gelegt. Anders als die Strafjustiz und auch die Polizei besteht

auf Seiten der Jugendhilfe nicht nur die Pflicht, adäquat und sorgfältig mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien umzugehen, wenn sie gewissermaßen „als Akte auf dem Tisch liegen“. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich auch und insbesondere darum kümmern, dass überhaupt erst einmal der Zugang erreicht wird. Das hat zu tun mit der originären Methodik der Sozialarbeit, bei der eben Hilfe zur Selbsthilfe eine elementare Basis darstellt, also im Unterschied zu den anderen genannten Institutionen. Dieser Aspekt der Selbsthilfe wird in der Kinder- und Jugendhilfe flankiert durch den Aspekt der Bindung von Kindern und Jugendlichen an ihre Eltern und der Schwierigkeit, dass in solchen Zusammenhängen Hilfe immer auch verknüpft sein muss mit der Existenz oder Entwicklung von Beziehung. Es ist aber bekannt, dass „energisches“ Eingreifen für die Kinder keineswegs immer hilfreich ist, sondern eher der psychischen Entlastung der Erwachsenen dient.

Wenn nicht verhindert werden konnte, dass Kinder misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wurden, so ist von anderen Stellen leicht gesagt, dass dies doch sicher zu verhindern gewesen wäre, wenn früher und/oder anders interveniert worden wäre. So haben es Strafverfolgungsorgane und Familiengericht, aber auch Gutachter und mitunter behandelnde Ärzte regelmäßig mit besonders ausweglos erscheinenden Fällen zu tun. Sie gehen von einer strukturell anderen Ausgangslage aus. Insbesondere aber werden sie in der Regel mit der Frage der Kindeswohlgefährdung erst im Nachhinein konfrontiert. Die Fälle liegen sozusagen auf dem Tisch, während sich die Jugendhilfe angesichts seiner umfassenden Aufgabenstellung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts erst um den erforderlichen Zugang zu den Betroffenen bemühen muss.

Liest man Stellungnahmen zu negativ verlaufenen Hilfefällen, so erscheint es meist recht plausibel, wenn vorgeworfen wird, „man hätte die Gefahr eigentlich schon damals erkennen müssen“. Fair ist solche „Beurteilung vom Ergebnis her“ sicher nicht. Gleichwohl scheint es so, dass weniger aus der aktuellen Begleitung heraus das Handeln von Hilfeinstitutionen beurteilt wird, sondern zunehmend im Nachhinein. Nur: Hat sich die Gefährdung realisiert, ist meist schnell von „Anzeichen“ die Rede, die das spätere Geschehen erklärlich machen und eine Herausnahme des Kindes nahe gelegt hätten. Für eine Herausnahme hätte aber auch absehbar sein müssen, dass die Alternative in jedem Fall die bessere gewesen wäre.

3.4 Es ist mittlerweile ein offenes Geheimnis, dass es hinsichtlich des Schutzes von Kleinstkindern ein Systemdefizit gibt, das durch die Instrumentarien der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr begrenzt kompensiert werden kann. Hier ist die Politik gefordert, im Bereich des Gesundheitswesens neue Hilfe- und auch Kontrollstrukturen zu schaffen, sicherlich in enger Kooperation mit den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

3.5 Nicht selten bleibt es in Einzelfällen bei Ahnungen, bei Verdachtsmomenten, kann etwa ein als sicher anzunehmender sexueller Missbrauch nicht nachgewiesen werden, will das betreffende Opfer vielleicht auch keine weitere Sachverhaltsklärung, keine Strafverfolgung oder auch nur intensivere Betreuung, aus welchen Gründen auch immer. In diesen – nicht seltenen – Fällen gelten für die Kinder- und Jugendhilfe andere Maxime als z. B. für andere Stellen: Es bleibt auch und gerade in solchen Fällen wichtig, nicht in „Rechthaberei“ zu verfallen, sondern sich weiterhin für das Opfer zur Verfügung zu halten, als möglicher Ansprechpartner. Dies kann nämlich u. U. die entscheidende Hilfe sein, auch wenn eine andere Form dem professionellen Helfer sinnvoller erschiene. Vielleicht wird sie ja später möglich. Die Jugendhilfe ist deshalb in ihren Angeboten auch gehalten, für Opfer von Gewalt nicht etwa Bedingungen zu stellen, sondern zur Verfügung zu bleiben. Dass sie die Grenzen ihrer Möglichkeiten im Blick halten müssen, sollte ihren Akteuren wie auch der Öffentlichkeit immer wieder bewusst gemacht werden.

3.6 Allerdings kommen wir damit auch wieder an die besonderen Schwierigkeiten, die sich stellen, wenn es nämlich gerade die Eltern sind, die – durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen – die Gefährdung des Kindeswohls verkörpern. Aber selbst wenn sie die Gefährdung darstellen, müssen wir in aller Regel davon ausgehen, dass sie zugleich ein unentbehrliches Potenzial für ihre Kinder darstellen, das wir nicht übergehen dürfen. Praktisch heißt das: In die Erwägung, welche Vorgehensweise die bessere ist, darf ich nicht vorschnell eingreifen, aber auch nicht zu lange warten. So war es übrigens im oben dargestellten Fall im Saarland innerhalb weniger Wochen in beiden Extremen passiert: Jedenfalls aus der Sicht im Nachhinein ist in Saarbrücken zu zögerlich gehandelt worden, in einem anderen Fall in Saarlouis vorschnell. Die Presse hat in beiden Fällen natürlich scharf kritisiert; nur in jeweils unterschiedlicher Richtung.

3.7 Suche ich mir Hilfe, gehe ich nicht davon aus, dass der Helfer mir daraufhin die Sache, um die es geht, aus der Hand nimmt und selbst bestimmt. Helfen ist immanent, dass es – jedenfalls von seinem Wesen her – nur eine Art Teilhabe an dem ist, was eines anderen Sache ist und von ihm gesteuert wird. Kein Mandant wird auf die Idee kommen, er könne nun nicht mehr für sich entscheiden, nachdem er einen Rechtsanwalt beauftragt hat, obwohl er seinem Streitgegner möglicherweise erklärt hat: „Ich übergebe die Sache meinem Anwalt.“ Und der Anwalt seinerseits geht auch nicht davon aus, er könne nun über seinen Mandanten verfügen (obwohl er vielleicht manches Mal denkt, dass das für seinen Mandanten zu günstigeren Ergebnissen führen würde). Mitunter sieht dies in der sozialen Arbeit auch nicht anders aus, namentlich in der Kinder- und Jugendhilfe. Es irritiert schon, dass es tatsächlich gegenüber der früher üblichen Praxis als fortschrittliche Tendenz gewertet werden muss, wenn es heißt, der Klient müsse am Hilfeprozess „beteiligt“ werden. Das klingt ganz so, als sei ihm die eigentliche Bestimmungsmacht mit dem Schritt ins Amtsgebäude entzogen worden.

Diese Frage soll hier nicht weiter ausgeführt werden, hat sie doch viele Facetten. Gewiss ist auch Realität, dass mancher (oder jeder?) dann und wann überfordert ist, für sich selbst zu entscheiden.

3.8 Werden in der Kooperation mit anderen Stellen den Beteiligten von vornherein die Funktionsunterschiede deutlich gemacht, ist auch die Gefahr von Kooperationschwierigkeiten geringer. Mittlerweile ist vielerorts durch Gespräche am runden Tisch Bewegung in die verhärteten Fronten gekommen. Dabei hat sich bewährt, wenn zunächst mit der notwendigen Klarheit die Unterschiede in den Aufgaben dargestellt und die Rahmenbedingungen anerkannt wurden, nicht zuletzt die Befugnisgrenzen (auf Seiten der Polizei Zwänge durch das Legalitätsprinzip; auf Seiten der Jugendhilfe die Befugnisgrenzen durch den Datenschutz).

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen Optimismus aufkommen. Es wird auf beiden Seiten erkannt, dass es „der Sache“ gut tut, wenn man sich austauscht über die mit dem Thema verbundenen Fragen, ohne deshalb mit den eigenen Arbeitsprinzipien in Konflikt zu geraten. Gegenseitige Lernprozesse führen da weiter als profilneurotische Besserwisseri. Nur setzt das voraus, dass gegenseitig auch keine falschen Erwartungen aufgebaut werden.

4 Auch in der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entwicklung von „Risikokultur“

Es ist viel geschehen, seit im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes die Debatte um die (mehr oder weniger missverständene) „Garantenpflicht“ begonnen hat. Ein günstiger Zufall ist es auch, dass (im Zusammenhang mit finanziellen Problemen) das Thema Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung an exponierter Stelle auf der Tagesordnung steht und insofern wichtige

Verknüpfungen möglich sind zur Thematik Kindesmisshandlung bzw. Haftungsrisiko. Die Thematik Qualitätsentwicklung und -management soll aber hier nicht vertieft werden. Vielmehr soll nunmehr auf einen anderen (oder auch untergeordneten) Entwicklungsstrang hingewiesen werden, der in der Überschrift dieses Beitrags als Alternative der „Sündenbock-Suche“ gegenübergestellt wurde: Die Fehleranalyse.

Vielenorts sind Qualitätskataloge, Prüfraster und „Masterpläne“ entwickelt worden; das Bewusstsein um die besonderen Risiken ist insgesamt gewachsen. Aber natürlich passiert auch in diesen Entwicklungen das, was in bürokratischen Strukturen allzu häufig passiert und offenbar so etwas wie naturgesetzlichen Rang hat: Verantwortung wird abgeschoben, sei es von unten nach oben („ich mache das nur so, wie es mir gesagt worden ist“) oder von oben nach unten („die sind nicht in der Lage, die erforderlichen Handlungen eigenverantwortlich zu gestalten“ oder „jedenfalls soll nachher niemand sagen, wir hätten das nicht klar geregelt“). Entsprechend wirken auch die Hinweise auf das mögliche Haftungsrisiko: Obwohl es statistisch gewiss um ein vielfaches höher ist, wegen einer Unachtsamkeit auf dem täglichen Weg zur Arbeit mit dem Strafrichter in Berührung zu kommen, wird alles getan, um ja kein Risiko auf sich sitzen zu lassen, dass ein Kind spektakulär zu Schaden kommen könnte. Wie es dem Kind langfristig ergeht, wenn die Verantwortung immer nur weiter- bzw. abgeschoben wird, wird oft zu wenig in den Blick genommen.

Besonders überzeugend am Konzept einer „Risikokultur“ bzw. „risk management“ ist ihre rigorose Bezugnahme auf die Tatsache, dass Menschen nun einmal nicht fehlerlos sind und Strategien der Risikominimierung weniger appellhaft orientiert sind, sondern sehr nüchtern Defizite als normal beschreiben. Seit einigen Jahren wird dieses Thema sehr intensiv in der Medizin behandelt¹³, dabei Bezug nehmend auf den Pionier im Bereich Fehleranalyse/Fehlerprävention, die Luftsicherheitstechnik. Auch wenn beide Bereiche nur sehr begrenzt mit dem Bereich des Kinderschutzes bzw. der Kinder- und Jugendhilfe verglichen werden können, gibt es hier Erfahrungen, von denen man lernen könnte oder auch sollte. Immerhin haben Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes eine gewisse Gemeinsamkeit mit Ärzten und Piloten: Sie sind Hochrisikoberufe.

Im risk management kommt der konsequenten Entdeckung von „Zwischenfällen“, also sozusagen „Beinahe-Unfällen“, besondere Bedeutung zu. Müssen wir uns im Kinderschutz nicht auch verstärkt mit solchen Ansätzen kritischer Selbstüberprüfung auseinandersetzen, mit Beinahe-Unfällen und Zwischenfällen? Unstreitig setzt ein solches Konzept der Problemwahrnehmung ein funktionierendes Meldesystem voraus. Ohne eine entsprechende Anonymisierung jedoch scheitert ein solches Konzept, und zwar nicht wegen des Datenschutzes, sondern wegen der menschlichen Neigung, sich und anderen Fehler nicht eingestehen zu wollen. Damit aber wird Lernen verhindert, das „Lernen aus Fehlern“¹⁴.

Was also ist zu tun, dass Unsicherheiten, Defizite und Fehler schnell entdeckt werden, blinde Flecken sich nicht verfestigen? Das ist nur möglich über eine Neubewertung des Fehlers. Aber eben deshalb ist es so problematisch, wenn mit der Drohgebärde des Strafrechts notwendige Qualitätsentwicklung auf den Weg gebracht werden soll. Gefördert wird der Instinkt, sich selbst (gegen Bestrafung) zu schützen, nicht aber das Kind, um das es ggf. geht.

¹³ Vgl. dazu u.a.: Rothmund, M., Die ZEIT, Nr. 15/2005 vom 06.04.2005; Haller, U. et al., Von der Schuldfrage zur Fehlerkultur. Risiken, Fehler und Patientensicherheit, in: Schweizerische Ärztezeitung 2005, S. 1665 ff.

¹⁴ Was selbstverständlich nicht im Widerspruch steht zu dem lerntheoretisch ebenso wichtigen Motivationsmittel, dem „Lernen durch Erfolgserlebnisse“, das hier aber nicht ausführlich beschrieben werden kann bzw. soll. Beide Lernimpulse sind jedenfalls kein Gegensatz, sondern ergänzen sich!

Anders als in hochtechnisierten Systemen wie der (Apparate-)Medizin oder der Flugtechnik ist die Forderung nach anonymer Fehleranalyse im Kinderschutz naturgemäß schwierig. Aber hier sollte weiter gedacht werden. Gewiss gibt es andere Varianten als in den genannten Arbeitsfeldern. Aber schon hier und jetzt ist für Leitungskräfte die Möglichkeit gegeben, neue Vorzeichen zu setzen im Hinblick auf risk management: Belohnt wird, wer sich Fehlern stellt, bestraft eher derjenige, der vermeintlich tadellos arbeitet. Eine unrealistische Perspektive? Es gibt keine echte Alternative zu ihr, denn es geht um die Gesundheit von Kindern, zu deren Schutz wir aufgerufen sind. Die klassische Strategie des Sündenbocks hilft jedenfalls nicht, allenfalls dem Verdrängen.

Verf.: Thomas Mörsberger, Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Heidelberg